

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2023



Veröffentlicht am: 02.02.2023

Leitlinie für die Bestellung zum/zur SENIORPROFESSOR:IN an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Leitgedanke

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat die durch § 38 Abs. 7 HSG LSA eröffnete Möglichkeit genutzt, Seniorprofessor:innen bestellen zu können.

Sie hat mit Blick in die Zukunft und auf die nachfolgenden Forscher:innengenerationen ausgerichtet sich trotz des vom Gesetzgeber eröffneten Spielraums bewusst dafür entschieden, den Aufgabenfokus eines Seniorprofessors/einer Seniorprofessorin auf die Forschung zu legen.

Die OVGU setzt die Bestellung zum/zur Seniorprofessor:in daher als ein Instrument im strategischen Interesse ein und will so insbesondere externe, hervorragend geeignete und engagierte Professor:innen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand für ein (weiteres) Engagement an der OVGU gewinnen.

Darüber hinaus gehend versteht die OVGU die Bestellung auch als Ehrung und Anerkennung für die in der Vergangenheit geleistete professorale Arbeit in Lehre und Forschung.

Voraussetzung

Bestellt werden können gemäß § 6 Grundordnung¹ nur Personen, die

- eine langjährig ausgeübte professorale Tätigkeit nachweisen können,
- in der sie herausragende Leistungen in Lehre und Forschung erbracht haben und
- weiterhin forschend aktiv sein wollen.

Eine „langjährig ausgeübte professorale Tätigkeit“ bedingt, dass der/die Professor:in in einem regulären Verfahren² an der OVGU oder einer externen Hochschule/wissenschaftlichen Forschungseinrichtung berufen wurde und daher über eine langjährige professorale Erfahrung verfügt. Nicht als Seniorprofessor:innen bestellt werden können folglich bspw. apl. Professor:innen oder Honorarprofessor:innen.

Ob „herausragende Leistungen in Forschung und Lehre“ vorliegen, bedarf einer Bewertung. Kriterien sind u.a. nationale bzw. je nach Fachdisziplin auch international beachtete Leistungen, die zu einer Erweiterung des wissenschaftlichen Spektrums führten oder einen wesentlichen Beitrag zur Forschungsprofilierung der OVGU leisteten bzw. für die Zukunft erwarten lassen, bspw. durch das Innehaben einer führenden Rolle in Verbundforschungsprojekten (Sprecher:in eines DFG-Graduiertenkollegs, Projektleitung in einem SFB).

¹ „Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Rektorat Personen, die nach einer langjährig ausgeübten professoralen Tätigkeit, in der sie herausragende Leistungen in Lehre und Forschung erbracht haben, weiterhin forschend aktiv sein wollen, als Seniorprofessoren oder Seniorprofessorinnen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.“

² vergleichbar dem gemäß § 36 HSG LSA i.V.m. der geltenden Berufungsordnung der OVGU

Aufgrund der Forschungsfokussierung wird OVGU-seitig erwartet, dass neben der persönlichen Erklärung, aktiv (weiter-)forschen zu wollen, z.B. eine überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung angestrebt wird, die die Mitwirkung des Seniorprofessors/der Seniorprofessorin voraussetzt.

Antragstellung

Anträge auf Einrichtung einer Seniorprofessur können von den Fakultäten, ggf. auf Initiative des Rektorates, gestellt werden.

Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage der von den Fakultätsräten befürworteten Anträge über die Einrichtung einer Seniorprofessur, eine Zurückverweisung ist möglich. Der Antrag muss spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur umfasst:

- Angaben zur vorgeschlagenen Person (insbesondere aktuelle oder letzte Tätigkeit)
- geeignete Nachweise in Bezug auf die bisherigen herausragenden Leistungen
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeiten der vorgeschlagenen Person
- konkrete Darstellung der vorgesehenen/künftigen Aufgaben,
 - o aus der sich die detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen ableiten lässt (ggf. inkl. Laborflächen/-zeiten) und
 - o die damit verbundene Zusage der Bereitstellung dieser Ressourcen durch die Fakultät
 - o inkl. Angabe der voraussichtlichen Dauer der Beauftragung
- Angaben der Höhe der angedachten Aufwandsvergütung und Benennung der Finanzierungsquelle
- Erklärung der/des Vorgeschlagenen zu ihrer/seiner beabsichtigten Beteiligung an den vorgesehenen Forschungsaufgaben
- Fakultätsratsbeschluss über die Zustimmung zur Bestellung als Seniorprofessor/in

Die finale Entscheidung wird durch das Rektorat getroffen.

Aufgaben

Die Aufgaben von Seniorprofessor:innen sind im Bereich der Forschung angesiedelt. Die inhaltliche Festlegung der Aufgaben erfolgt in der individuellen Vereinbarung der OVGU mit dem/der Seniorprofessor:in. Die Vereinbarung umreißt die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten.

Mit der Bestellung zum/zur Seniorprofessor:in geht keine Übertragung von Aufgaben in der Lehre und/oder der Übertragung von Prüfungsverpflichtungen im engeren Sinn einher; hierfür stehen den Fakultäten andere Instrumente zur Verfügung. Das freiwillige Angebot von Lehrveranstaltungen ist hiervon unbenommen.

Dauer der Bestellung/Zeitraum Beauftragung/Beendigung

Die Dauer der Bestellung schlägt grundsätzlich die Fakultät vor. Sie erfolgt für höchstens drei Jahre und kann – auf begründeten Antrag von Fakultät und der/dem Bestellten - einmal verlängert werden. Sie soll sich an den konkret vorgesehenen Aufgaben orientieren.

Aufgrund der Umstände des Einzelfalls (insbesondere mit Blick auf die konkrete Laufzeit eines Projektes, in dem der/die Bestellte eine entscheidende Rolle innehat) kann es sinnvoll sein,

dass die Dauer der Bestellung der des Projektes entspricht und von der grundsätzlich vorgesehenen Dauer abweicht.

Die Forschungstätigkeiten können gemäß vertraglicher Vereinbarung bzw. jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

Die Bestellung kann durch das Rektorat widerrufen werden, wenn durch den/die Seniorprofessor:in bspw. gegen die geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung sind durch den Bestellten/die Bestellte eigenverantwortlich geführte Drittmittelprojekte an ein Mitglied der OVGU zu übergeben, sofern die Forschungstätigkeiten nicht im Rahmen einer anderen Vereinbarung mit der Fakultät weitergeführt werden.

Vertragliche Anbindung

Die Bestellung erfolgt mittels vertraglicher Vereinbarung (Beauftragung), in der

- die konkrete Dauer der Beauftragung,
- die wahrzunehmenden, klar abgrenzbaren Aufgaben, bspw. Mitwirkung in einem Forschungsprojekt, Abschlussarbeiten in einem Forschungsprojekt, etc.,
- die Rechte und Pflichten des/der Bestellten (Befugnisse),
- die Vergütung des Aufwands,
- die Ausstattung (Sachmittel wie Büro, Sekretariatskapazität, Laborbedarf, Mitarbeiter/innen, Reisekosten etc.)

festgelegt werden.

Ausstattung/Vergütung des Aufwands

Die Kosten der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die/den Seniorprofessor:in trägt die Fakultät, der die Seniorprofessur zugeordnet ist.

Grundsätzlich trägt, soweit vertraglich eine Vergütung vereinbart wird, die vorschlagende Fakultät auch die insoweit anfallenden Kosten. Die Höhe der Vergütung des durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwands wird durch den/die Rektor:in im Benehmen mit der Fakultät, die den Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur gestellt hat, festgelegt. Ausnahmen für die Kostenübernahme sind möglich in Fällen, in denen die Universität in ungewöhnlicher Weise von der Tätigkeit der Seniorprofessorin / des Seniorprofessors profitiert, z.B. über Patenteinnahmen.

Die Aufwandsvergütung beträgt bei Versorgungsempfänger:innen unter Berücksichtigung der versorgungsrechtlichen Vorschriften maximal den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen („Hinzuverdienst“). Bei Empfänger:innen von Altersrente ist die Vergütung grundsätzlich nicht durch die Deutsche Rentenversicherung gedeckelt. Sie beträgt maximal die Differenz zwischen den letzten Bezügen und der Altersrente.

Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungsbezüge (z. B. nach HLeistBVO) als die vertraglich vereinbarte Vergütung gezahlt.

Status

Sofern Seniorprofessor:innen entfristete oder im Ruhestand befindliche Professor:innen der OVGU sind, sind sie gemäß § 4 Abs. 1 Grundordnung Angehörige der OVGU.

Soweit der/die Bestellte zuvor nicht Mitglied der OVGU war, wird er/sie für die Dauer der Bestellung Angehörige:r der OVGU. Da er/sie kein Mitglied ist, besteht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

Sonstiges

Die Amtsbezeichnung lautet „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.

Nach Stellungnahme des Senates vom Rektorat am 19.12.2022 beschlossen.

Magdeburg, den 02.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg